

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S.146) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBL. M-V S. 777, 833), hat die Stadtvertreterversammlung amfolgende Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten städtischen Sportanlagen/Einrichtungen dienen vorrangig dem Sportunterricht der von der Stadt Wolgast getragenen Schulen. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtungen für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Lehr- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Wolgaster Sportvereine und anderen Sporttreibenden, gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeit

Die Sportanlagen/Einrichtungen werden von der Stadt Wolgast verwaltet und vergeben. Wird eine Sportanlage nach 16.00 Uhr nicht schulisch genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben.

Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden.

Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegzeiten sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten

1. eingetragene gemeinnützige Wolgaster Sportvereine und sonstige gemeinnützige sportausübende Organisationen, in denen mindestens 30 % ihrer aktiven Mitglieder Kinder und Jugendliche sind und regelmäßige Jugendarbeit geleistet wird.
2. eingetragene gemeinnützige Wolgaster Sportvereine und sonstige gemeinnützige sportausübende Organisationen in den Kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann.
3. sonstige Wolgaster sportausübende Organisationen soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist.

§ 4

Vergaberichtlinien

1. Vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien wird der Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen
 - a) die Gesamtmitgliederzahl
 - b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder
 - c) die durchgeführten Sportarten
 - d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaftenerfragen.

Belegungswünsche der unter § 3 genannten Nutzerkreise können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus eingegangen sind (Ausschlussfrist).

2. Bei der Vergabe der mehrteiligen Halle sind die Benutzer verpflichtet, eine effektive Hallennutzung durch weitest gehende Aufteilung der Hallenteile zu erhalten. Eine objektiv mögliche Hallenteilbarkeit wird bei der Vergabe von Übungsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Sportart erlaubt. Bei der Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
3. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach Ziffer 1. und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten überprüft.
4. *Von der Vergabe sind ausgeschlossen: Personen, Organisationen und Vereinigungen, deren Veranstaltungen rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte haben, insbesondere in Wort, Schrift und Symbolik die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen und die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten.*

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die geschlossenen städtischen Sportanlagen/Einrichtungen stehen dem in § 3 aufgeführten Nutzerkreis in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr von Montag - Freitag und 9.00 bis 22.00 von Samstag – Sonntag zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen, sportlichen Höhepunkten kann - die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.
2. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Turnschuhen (nicht Straßenturnschuhen) betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt. Übungs- und Turngeräte (z.B. Handballtore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeit aus ihren Arretierungen/Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteraum muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrund stehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.
3. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
4. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtsperson (Versammlungsleiter/Übungsleiter) die bei Vertragsschluss benannt wird, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen. Im Übrigen wird das Hausrecht durch zuständige städtische Bedienstete ausgeübt.
5. Wirtschaftliche Werbung in den Turn- und Sporthallen kann aufgrund eines mit der Stadt Wolgast geschlossenen Vertrages den Wolgaster Vereinen mittels beweglicher Werbetafeln außerhalb der für den Schulsport bestimmten Zeiten gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe den Vereinen zu. Die Stadt behält sich eine abweichende Regelung bei geänderter Sachlage vor.
6. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart oder spätestens am kommenden Tag beim zuständigen Hausmeister der Einrichtung zu melden. Fundgegenstände sind bei ihm abzugeben.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen **nicht** gestattet.
8. *Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Veranstaltungen mit Tieren jeder Art sind in den städtischen Sporthallen ab 2015 untersagt.*
9. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Verstärker, Abruf- und Telefonanlage, Mikrofon, Tontechnik) dürfen nur von einer vom Fachdienst zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.
10. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Fachdienstes Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

11. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden.
Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Fachdienst Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend und Tourismus mitzuteilen.
Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln außerhalb der zugeteilten Belegungszeiten hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge.
12. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.

Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen

§ 1 Entgelt

1. Die Sportstätten/Einrichtungen werden in 4 Kategorien eingeteilt.

Kategorie I	Großsporthalle
Kategorie II	Turnhalle Baustraße /Heberleinstraße
Kategorie III	Stadion/Kunstrasenplatz
Kategorie IV	Sonstige/Vereinssaal Sportforum

2. Entgelte in Euro erhoben:

	Kategorie			
	I	II	III	IV
Eintrittsfreie Belegung				
Sportveranstaltungen				
a) Nutzung 2 Std. an Werktagen bis zu 2 Std. Dauer an Werktagen jede weitere angefangene Std.:	75,00 25,00	60,00 20,00	50,00 15,00	50,00 15,00
b) an Wochenenden für jede weitere angefangene Std.:	100,00 25,00	80,00 20,00	60,00 15,00	60,00 15,00
c) für eine Übungsstunde an Werktagen	15,00	13,00	10,00	15,00
d) an Wochenenden	20,00	16,00	12,00	20,00

Eintrittspflichtige Belegung

aa) für Sportveranstaltungen				
bis zu 2 Std. Dauer: an Werktagen	125,00	100,00	75,00	75,00
jede weitere angefangene Std.:	15,00	15,00	12,00	12,00
bb) an Wochenenden	150,00	125,00	100,00	100,00
für jede weitere angefangene Std.:	30,00	30,00	24,00	24,00
cc) für stundenweise Nutzung zu Sportübungszwecken durch sonstige sportausübende Organisationen an Werktagen (nicht gemeinnützige) je angefangene Stunde:	30,00	30,00	24,00	24,00
dd) an Wochenenden	50,00	50,00	40,00	40,00

Nebenraum (Vereinsraum) Training Vereinssport (Werktag)	5,00 € Std.
Vereinsraum Anmietung für Vereine/Stadt Wolgast	50,00 € Std.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von den Gebühren befreit.

- Bei Gestattung einer Imbissversorgung in städtischen Sportanlagen durch die Benutzer werden zusätzlich die anfallenden Reinigungskosten den Hallenmietern in Rechnung gestellt. Für die Abfall- und Müllbeseitigung ist der Benutzer bzw. Veranstalter verantwortlich.

4. Für auswärtige Benutzer erhöhen sich diese Entgelte um 50 v. H.

5. Großsporthalle Hufelandstraße

(Veranstaltungen Musikevents u. s. w.) Richtwert (=höchstens 8 Belegungsstunden).	1.000,00 € pro Tag
<i>Sportliche Großveranstaltung von ortsfremden Nutzern (Vereine, Verbände)</i>	<i>500,00 € pro Tag</i>

Objekt Sportforum

6. Anmietung Vereinssaal im Sportforum (Familienfeiern, Hochzeit, Geburtstag)	200,00 € pro Tag
Bei kommerziellen Veranstaltungen (Events, Tanzv. usw.) beträgt die Gebühr	300,00 € pro Tag
und für die Anmietung/Veranstaltungen des Nebenraumes	50,00 € pro Tag

7. **Sporthalle Baustraße** für Veranstaltung (z.B.: Faschingsclub) 300,00 € pro Tag

7.1 Bei kommerziellen Veranstaltungen (z. B. Events, Tanz usw.), die im Einzelfall durch den Sozial- und Kulturausschuss genehmigt werden müssen, beträgt die Gebühr 500,00 € pro Tag

8. Sporthalle Heberleinstraße ist aufgrund ihrer Ausstattung und Anlage für Ballsportarten wie Hand-, Fuß-, Volley- und Basketball nicht geeignet. Die Ausübung von Ballsportarten ist in dieser Halle untersagt.

9. Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden, Abfall u.a.) werden die zusätzlich erforderlichen Reinigungsmittel und -arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.

10. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

11. Das Entgelt ist spätestens bis 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Bei Veranstaltungen ist vor Beginn generell Vorkasse fällig.

§ 2 Haftung

1. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
3. Die Stadt kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
4. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen/Einrichtungen tritt am 1.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast vom 28.02. 2005 außer Kraft.

Wolgast, den 19.12. 2014

*Stefan Weigler
Bürgermeister*